



US-Exportbestimmungen

für Unternehmen, die US-amerikanische Waren einführen bzw. reexportieren



Liebe Leserin, lieber Leser,

das U.S. ‚Department of State, Directorate of Defense Trade Controls‘ (DDTC) hat seit Beginn 2009 einige Änderungen seiner Verordnungen und Praktiken umgesetzt. Zusätzlich hat die Behörde weitere Reformen vorgeschlagen. Werden sie realisiert, bedeutet dies weitreichende Auswirkungen für Unternehmen, die Geschäfte mit ITAR-kontrollierten Gütern betreiben. Lesen Sie die Details in unserem Beitrag ab Seite 54.

Am 29. Januar 2010 legte eine von Präsident Obama gegründete behördenübergreifende Arbeitsgruppe ihren Bericht zum Stand der derzeitigen Exportkontrollen vor. In diesem Bericht sprachen sich die Mitglieder der Gruppe für Verbesserungen im Lizenzvergabeverfahren und für grundlegende Änderungen im derzeitigen Kontrollregime aus. Die wichtigsten Einzelheiten lesen Sie in unserem Beitrag ab Seite 57.

Herzlichst
Ihre Cecilia Szabó
Chefredakteurin

INHALT

US-Exportrecht

Wichtige ITAR-Änderungen in 2009 und 2010	54
Bericht zum Stand der US-Exportkontrollen	57

Einfuhrbestimmungen

FDA erweitert Inspektionsprogramm	61
---	----

News

EAA-Änderungen könnten vom Senat blockiert werden	62
Bermans erste Anhörung über Exportkontrollen zeigt Auswirkungen auf die Forschung	63
„Second Incorporation Rule“ gilt laut BIS-Gutachten für eigenständige Produkte	63
Iranische Frachtschiffe meiden	64
Terrorist Assets Report – Calendar Year 2009	65
Automated Export System schließt ausländische Hauptbeteiligte aus	65
CBP prüft Vorabmeldungen und kündigt Strafen an	65
Saudi Arabien von Special 301-Überwachungsliste gestrichen	66
Wirtschafts-Plattform Irak	66
Warnhinweis zu gefälschten Fragebögen zur Befreiung der Quellensteuer	66
OEE meldet	66
Veranstaltungstipps	67
Impressum	68

April 2010

16. Jahrgang – Heft 4



**Bundesanzeiger
Verlag**

www.bundesanzeiger-verlag.de

US-Exportrecht

Wichtige ITAR-Änderungen in 2009 und 2010

Von Meredith Rathbone, Attorney, Steptoe & Johnson LLP, Washington DC, Kontakt: mrathbone@steptoe.com,
Dr. Michael Sánchez Rydelski, Rechtsanwalt, Steptoe & Johnson LLP, Brüssel, Kontakt: msanchez@steptoe.com

Das U.S. ‚Department of State, Directorate of Defense Trade Controls‘ (DDTC) hat seit Beginn 2009 einige Änderungen seiner Verordnungen und Praktiken umgesetzt. Zusätzlich hat das DDTC weitere Reformen vorgeschlagen, die zwar noch nicht in Kraft getreten sind. Werden sie aber realisiert, bedeutet dies weitreichende Auswirkungen für Unternehmen und natürliche Personen, die Geschäfte mit ITAR-kontrollierten Gütern betreiben.

■ Rechtliche Änderungen

Das DDTC hat 2009 zwei nennenswerte Änderungen der ‚International Traffic in Arms Regulations‘ (ITAR) umgesetzt:

- **Erstens** wurde die ITAR dahingehend geändert, dass Südkorea, bezüglich der Kongresszertifizierungserfordernisse („Congressional certification requirements“), in die gleiche Kategorie der NATO Staaten wie Japan, Australien und Neuseeland aufgenommen wurde.¹ Als Folge dieser Änderung wurden die Wertschwellen für Ausfuhranträge nach Südkorea, die einer Kongresszertifizierung („Congressional certification“) unterliegen, auf USD 25 Millionen für größere Rüstungsgüterverträge und auf USD 100 Millionen für andere Verteidigungsgüter oder Verteidigungsdienstleistungsverträge angehoben. Diese Revision implementiert eine gesetzliche Änderung des ‚Arms Export Control Act‘.
- **Zweitens** wurde die ITAR geändert, um die vorübergehende Ausfuhr von Körperwaffen, die nach der ‚U.S. Munitions List‘ (USML) Kategorie X(a)(1) kontrolliert werden, ohne Ausfuhrgenehmigung zu erlauben, wenn die Ausfuhr ausschließlich für den persönlichen Gebrauch in Zielländern bestimmt ist, die nicht von der ITAR geächtet sind. Dies gilt unter bestimmten Vorausset-

zungen auch für Afghanistan und den Irak.² Die Körperwaffen müssen der ‚U.S. Customs and Border Protection‘ bei Ausfuhr angezeigt werden und dürfen anschließend nicht nach einer nicht-US Person oder Bestimmung reexportiert werden.

■ Vorgeschlagene gesetzliche Änderungen

Das DDTC hat einen Änderungsvorschlag veröffentlicht, der eine Klärung der Ausnahmebestimmung in Sektion 125.4(9)(b) der ITAR herbeiführen wird. Diese Ausnahmebestimmung erlaubt, unter bestimmten Umständen, Lieferungen von technischen Daten durch ein US-Unternehmen an US-Personen im Ausland, sofern die für dasselbe Unternehmen arbeiten, und an Agenturen der US-Regierung. Der Änderungsvorschlag wird klären, dass diese Ausnahme für die Lieferung im Wege einer persönlichen Verbringung von technischen Daten gilt, ungeachtet des Mediums und Formats. Der Vorschlag wird weiterhin klarstellen, dass diese Ausnahme auch von Mitarbeitern der US-Regierung in Anspruch genommen werden kann.³

■ Güterjurisdiktionsverfahren

Das DDTC hat um öffentliche Stellungnahmen zu einem neuen Formular (DS-4076) und Anweisungen zur Beantragung von Gü-

terjurisdiktionsentscheidungen („commodity jurisdiction rulings“) gebeten.⁴ Das Güterjurisdiktionsverfahren dient der Feststellung, ob bestimmte Güter der ITAR-Jurisdiktion unterfallen. Das erklärte Ziel des neuen Formulars dient der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens, um entsprechende Güterjurisdiktionsentscheidungen zu erhalten. Darüber hinaus wird beabsichtigt, zusätzliche Transparenz bei der Industrie über die Entscheidungsfindung des DDTC herzustellen. Das vorgeschlagene Formular verlangt unter anderem, dass der Antragsteller angibt, in welcher Absicht die Güter entworfen, hergestellt, entwickelt, modifiziert oder angepasst wurden. Weiterhin ist anzugeben: eine Beschreibung der Güterverwendung, der Finanzierungsquellen zur Entwicklung der Güter, und ob die Güter schon einmal ausgeführt wurden und, falls dies zutrifft, auf welcher rechtlichen Grundlage.

Mitteilungspflicht!

Diejenigen, die eine Güterjurisdiktionsentscheidung beantragen, sind verpflichtet dem DDTC die relevante ‚United States Munitions List‘ (USML) Kategorie oder die Ausfuhrkontrollklassifizierungsnummer ‚Export Control Classification Number‘ (ECCN), die laut Antragsteller zutreffend

1 74 Fed. Reg. 38342 (Aug. 3, 2009).

2 74 Fed. Reg. 39212 (Aug. 6, 2009).

3 74 Fed. Reg. 61292 (Nov. 24, 2009).

4 74 Fed. Reg. 49434 (Sept. 28, 2009) und: http://www.pmdtcc.state.gov/commodity_jurisdiction/documents/cj_guidelines.pdf.

ist, mitzuteilen, zusammen mit einer Begründung für die vorgeschlagene Klassifizierung.

■ Lieferung für US-Regierungsstellen

Das DDTC hat einen Änderungsvorschlag für Sektion 126.4 der ITAR unterbreitet, die die Lieferung von oder für US-Regierungsstellen betrifft.⁵ Dieser Vorschlag wurde der ‚Defense Trade Advisory Group‘ (DTAG) zur Beratung vorgelegt. Es wird erwartet, dass der Vorschlag schließlich im ‚Federal Register‘ als offizieller Änderungsvorschlag veröffentlicht wird, um der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Stellungnahme zu bieten. Der Änderungsvorschlag soll die Umstände erweitern, unter denen es der US-Industrie gestattet ist, Hardware und technische Daten zur Unterstützung der US-Regierung für Programme und Kooperationen im Ausland auszuführen. Allerdings äußerten bereits einige Teilnehmer der DTAG-Sitzung Besorgnis darüber, dass der Änderungsvorschlag die Zuständigkeiten der US-Regierungsbehörden begrenzt, Hardware und technische Daten ohne eine Lizenz zu übertragen, und stellten zudem einige Unklarheiten im Entwurf fest, die behoben werden müssen, bevor der Änderungsvorschlag offiziell veröffentlicht wird.

■ ITAR-‚Brokering‘-Regelungen

Ferner legte das DDTC der DTAG Änderungsvorschläge der ITAR-‚Brokering‘-Regelungen in Teil 129 der ITAR vor.⁶ Die Änderungsvorschläge sind das Ergebnis mehrjähriger informeller Beratungen über die erkannte Notwendigkeit, die ‚Brokering‘-Regelungen zu ändern und zu vereinfachen. Der Änderungsvorschlag würde erheblich den Anwendungsbereich der ‚Brokering‘-Regelungen erweitern, indem es mehr Unternehmen verpflichten würde, sich bei dem DDTC zu registrieren. Zudem würde es das Spektrum von genehmigungspflichtigen Aktivitäten

ausdehnen. Der Entwurf definiert ‚Brokering‘ und ‚Brokering Activities‘ weiter als bisher, nämlich als ‚jegliche vermittelnde Tätigkeit, die die Herstellung, den Export, Reexport, Import, den Transfer oder Retransfer eines Verteidigungsguts oder einer Verteidigungsdienstleistung erleichtert‘.

Beispiel!

Der Änderungsvorschlag nennt die folgenden weiten, jedoch etwas unklaren Beispiele:

‚Finanzierung, Transport, oder Spedition, die der Weiterleitung von Verteidigungsgütern und Verteidigungsdienstleistungen dient ..., die Förderung, Vermittlung, das in Auftrag geben, oder Durchführung eines Kaufs [oder] Verkauf ... eines Verteidigungsguts oder von Verteidigungsdienstleistungen, ... als Finder von potenziellen Lieferanten oder Käufern von Verteidigungsgütern oder Verteidigungsdienstleistungen, oder das Ergreifen einer anderen Handlung, die eine Transaktion unterstützt, die ein Verteidigungsgut oder eine Verteidigungsdienstleistung beinhaltet‘.

Dieser neue Wortlaut kann potenziell viele Personen und Unternehmen aus den USA, aber auch außerhalb der USA mit einbeziehen, wenn diese im Zusammenhang mit US-Verteidigungsgütern und Verteidigungsdienstleistungen tätig sind, die aber nach alter Rechtslage nicht als Vermittler (‚broker‘) qualifiziert wurden.

■ Industrie skeptisch

Die Industrie hat zahlreiche Bedenken gegen die Änderungsvorschläge zu den ‚Brokering‘-Regelungen geäußert. Ein Hauptanliegen betrifft die bereits erwähnte Erweiterung des Begriffs von ‚Brokering Activities‘, sowie die mangelnde Klarheit dieser erweiterten Definition. Die Definition von ‚Brokering Activities‘ im Entwurf beschreibt nicht nur eine breite Palette von Tätigkeiten, die als ‚Bro-

kering‘ angesehen würden, sondern entfernt auch den Schlüsselbegriff des Handelns ‚im Namen eines anderen‘ als Voraussetzung dafür, dass eine Tätigkeit als ‚Brokering‘ angesehen werden kann. Dem Entwurf zufolge ist es daher möglich, dass ein Unternehmen, das eine bestimmte Tätigkeit im eigenen Namen oder im Namen seiner Mutter- oder Tochtergesellschaft eingeht, unter die Definition eines ‚Brokers‘ fallen könnte.

Einige befürchten, dass die vorgeschlagene Regelung in manchen Fällen dazu führen könnte, dass verschiedene Anforderungen und Verfahren für die Registrierung bei dem DDTC gelten würden, nämlich auf der einen Seite für die Hersteller oder Exporteure von Verteidigungsgütern und auf der anderen Seite für die Vermittler (‚broker‘).

■ Mitteilungen

Das DDTC publiziert weiterhin Mitteilungen auf seiner Website, die zwar nicht zur Änderung der gesetzlichen Lage führen, aber die Änderung der Praktiken und Verfahren darlegen.

Am 30. Januar 2009 veröffentlichte das DDTC eine Mitteilung zum Verfahren für die Änderung von zuvor erteilter Genehmigungen, wie z.B. Ausfuhrgenehmigungen, zeitlich begrenzte Hilfsabkommen (‚Temporary Assistance Agreements‘ – TAA) und ‚Manufacturing License Agreements‘ (MLA), wenn Nicht-US-Unternehmen, die an den genehmigten Vorgängen beteiligt sind, ihre Firmennamen aufgrund einer Fusion oder Restrukturierung ändern.⁷ In der Vergangenheit war es so, dass im Falle einer Namensänderung eines ausländischen Unternehmens, die US-Person, die die Genehmigung vom DDTC erhalten hat, eine neue Genehmigung oder zumindest eine Änderung der bestehenden Genehmigung beantragen musste. Im Rahmen der neuen Praktik müssen Nicht-US-Unternehmen einen allgemeinen Korrespondenzbrief (‚General Correspondence letter‘) dem DDTC vorlegen, der die Umstände der Namensänderung erläutert und zusätzliche Informationen, wie z. B. die neue

5 74 Fed. Reg. 61730 (Nov. 25, 2009). Der Entwurf ist abrufbar im Internet: http://www.pmdtdc.state.gov/DTAG/documents/126.4_Recommendations.pdf.

6 74 Fed. Reg. 61730 (Nov. 25, 2009). Der Entwurf ist abrufbar im Internet: <http://www.pmdtdc.state.gov/DTAG/documents/Part129BrokeringComments.pdf>.

7 Siehe: http://www.pmdtdc.state.gov/licensing/documents/WebNotice_GCforeign.pdf.

Organisationsstruktur und eine Kopie einer Pressemitteilung, die die Namensänderung ankündigt, liefert. Das Schreiben muss eine Erklärung des Unternehmens enthalten, aus der hervorgeht, dass das neue Unternehmen ‚sämtliche Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen‘ des ehemaligen Unternehmens übernimmt, und dass es sich an ‚alle Einschränkungen und Vorbehalte‘ der DDTC-Genehmigung halten wird. Das DDTC wird dann Leitlinien verabschieden, die darüber Aufschluss geben werden, ob weitere Änderungen oder Genehmigungen eingeholt werden müssen. Das DDTC wird US-Unternehmen über die Änderung durch eine Bekanntmachung auf der Website informieren.

Seitdem diese Leitlinien verabschiedet wurden, hat das DDTC mehrere solcher Bekanntmachungen auf seiner Website veröffentlicht. So auch am 30. Januar 2009, bezüglich der Änderungen von Name, Anschriften oder Registrierungsnummern von US-Unternehmen.⁸

Das DDTC veröffentlichte oder aktualisierte auch Leitlinien im Hinblick auf ‚Temporary Assistance Agreements‘ (TAA) und ‚Manufacturing License Agreements‘ (MLA), die Einstellung von ausländischen Mitarbeitern, die Zugang zu ITAR-kontrollierter Hardware oder technische Daten haben, und das Verfahren für den Umgang mit unbeabsichtigten Verletzungen der ITAR-Vorschriften, bezüglich der vorübergehenden Einfuhr von Verteidigungsgütern. Diese und andere Richtlinien können auf der Website des DDTC gefunden werden.⁹

■ Initiativen zur Reform der Ausfuhrkontrollen

Mitte 2009 hat die Regierung Obamas eine ‚Interagency Task Force‘ ins Leben gerufen, um Reformen des US-Exportkontrollsystems vorzuschlagen. Obwohl spezifische Details der Arbeit der Task Force noch nicht bekannt gemacht worden sind, ist anzunehmen, dass

die Task Force mit Vorschlägen zur verbesserten Zusammenarbeit der unterschiedlichen US-Behörden, die für Ausfuhrkontrollen zuständig sind, aufwarten wird.

Es wird damit gerechnet, dass die Task Force den Fokus auf die Kontrollierung einer reduzierten Anzahl von Gütern richten wird, die die größte Auswirkung auf die nationale Sicherheit haben. Weiterhin wird in dem Reformprozess Berücksichtigung finden: der Anwendungsbereich ausländischer Ausfuhrbestimmungen und die Erhöhung von Strafen bei Verletzungen von Exportkontrollbestimmungen.

Es ist gegenwärtig noch nicht absehbar, wie die Reformvorschläge umgesetzt werden. Trotzdem hat dieser Reformprozess das Potenzial, das US-Exportkontrollrecht der letzten 50 Jahre bedeutend zu verändern.

■ ITAR-Registrierungsgebühren

Das DDTC hat bereits Ende 2008 die ITAR-Registrierungsgebühren deutlich angehoben.¹⁰ Die Gebührenänderung sieht einen dreistufigen Gebührensatz vor: Die erste Stufe beträgt 2.250 USD pro Jahr für Antragsteller, die innerhalb der letzten 12 Monate, vor Ablauf ihrer gegenwärtigen Registrierung, eine Registrierung erneuern oder zum ersten Mal mit dem DDTC registrieren (eine Erhöhung um 28 Prozent im Vergleich zur alten Gebühr). Für Antragsteller die bis zu zehn Ausfuhrgenehmigungen innerhalb der letzten zwölf Monate vor Ablauf ihrer Registrierung beantragt haben, beträgt die jährliche Gebühr 2.750 USD (eine Erhöhung um 57 Prozent im Vergleich zum alten Gebührenniveau). Antragsteller die mehr als zehn Ausfuhrgenehmigungen innerhalb der letzten zwölf Monate, vor Ablauf ihrer Registrierung, beantragt haben, müssen eine jährliche Grundgebühr von 2.750 USD zahlen und zusätzlich 250 USD pro Antrag (nach dem zehnten Antrag). Im letzten Beispielsfall kann die Gesamtgebühr auf 3 Prozent des Ausfuhrwertes begrenzt werden. Für steuerbefreite Organisationen, einschließlich Uni-

versitäten, kann die Gebühr auf 2.250 USD reduziert werden. Diese drastischen Gebührenerhöhungen sollen dazu dienen, dass sich das DDTC zu 75 Prozent selbst finanziert.

■ Schlussfolgerung

Die US-Exportkontrollen, einschließlich der ITAR, ändern sich ständig. Die Auswirkungen dieser Änderungen beschränken sich nicht nur auf US-Exporteure. Um sämtliche Vorteile möglicher Geschäftsmöglichkeiten wahrzunehmen und unnötige Fehler bei der Exportkontrolle zu vermeiden, müssen Nicht-US-Unternehmen und Personen, die im Bereich von ITAR kontrollierter Hardware, Technologie oder Dienstleistungen tätig sind, über offizielle und nicht-offizielle Änderungen der US-Vorschriften, Gesetze und Praktiken in diesem Bereich informiert sein.

Info!

Die folgenden wichtigen DDTC-Ankündigungen finden Sie im Internet unter www.pmddtc.state.gov/archives.html

- Aircraft and associated equipment (February 5, 2009)
- Guidelines for licenses of foreign employees (March 2, 2009)
- Switch to D-Trade 2 (May 16, 2009)
- Commodity Jurisdiction Guidelines updated (May 14, 2009)
- Thailand policy change (June 15, 2009)
- Added agreement to D-Trade (July 2, 2009)
- Body armor exemption added (August 10, 2009)
- Fazing out DSP-119 amendment for (September 15, 2009)
- New Commodity Jurisdiction form (September 30, 2009)
- Updated Agreement Guidelines form (September 30, 2009)
- Niger (January 6, 2010)

8 Siehe: http://www.pmddtc.state.gov/licensing/documents/WebNotice_GCus.pdf.

9 Siehe: http://www.pmddtc.state.gov/licensing/guidelines_instructions.html.

10 Einzelheiten über die Gebührenerhöhung sind abrufbar auf der folgenden Website: <http://www.pmddtc.state.gov/registration/fee.html>

Meredith Rathbone ist Attorney bei Steptoe & Johnson LLP in Washington DC. Frau Rathbone ist Mitglied der ‚International regulatory Compliance‘-Fachgruppe. Sie ist auf rechtliche Fragen im Zusammenhang mit der ITAR, EAR, US-Sanktionen und Gesetzen

spezialisiert. Sie erreichen sie unter +1-202-4296437 oder per E-Mail an mrathbone@steptoe.com.

Dr. Michael Sánchez Rydelski ist deutscher Rechtsanwalt und arbeitet für Steptoe &

Johnson LLP in Brüssel. Herr Sánchez Rydelski ist seit vielen Jahren im Exportkontrollrecht spezialisiert. Sie erreichen ihn unter +32-2-6260543 oder per E-Mail an msanchez@steptoe.com.

Bericht zum Stand der US-Exportkontrollen

Am 29. Januar 2010 legte eine von Präsident Obama im August 2009 ins Leben gerufene behördenübergreifende Arbeitsgruppe ihren Bericht zum Stand der derzeitigen Exportkontrollen vor. In diesem Bericht sprachen sich die Mitglieder der Gruppe unter anderem für Verbesserungen im Lizenzvergabeverfahren sowie für grundlegende Änderungen im derzeitigen Kontrollregime aus.

■ Internes Vorgehen

Die Empfehlungen werden Gegenstand eines der nächsten Treffen nachgeordneter Regierungsmitglieder sein, die dann darüber entscheiden sollen, welche der von der Arbeitsgruppe gemachten Vorschläge angenommen werden sollen und wie deren Umsetzung erfolgen soll.

Die Vorschläge der Arbeitsgruppe sollen im Anschluss daran sowohl dem Kongress als auch der Industrie vorgelegt werden, um diesen die Möglichkeit einer Stellungnahme zu geben, aber vor allem auch, um deren Unterstützung für die empfohlenen Änderungen zu gewinnen.

■ Top Thema: Exportkontrollen

Der Bericht der Arbeitsgruppe erschien zwei Tage nach Obamas Rede am 27. Januar zur Lage der Nation, in der er zu einer Reform der US-Exportkontrollen aufgerufen hatte. Dieser Aufruf war ein Novum. Weder Regierungs- noch Industrievertreter können sich erinnern, dass ein Präsident jemals zuvor Exportkontrollen zu einem Thema in einer Ansprache zur Lage der Nation gemacht hätte.

„Es braucht viel Ausdauer um so ein Thema den langen Weg bis zu einer Erwähnung in einer Rede zur Lage der Nation zu tragen“, sagte dazu Amanda DeBusk, die in der Clintonregierung für das Handelsministerium im Bereich Exportkontrolle tätig war und heute für eine Rechtsanwaltskanzlei im US-Staat Columbia tätig ist.

In seiner Rede kündigte Obama an, eine nationale Exportinitiative ins Leben zu rufen, um für Farmer und kleinere Unternehmen die Exportmöglichkeiten zu verbessern und die Exportkontrollen unter Berücksichtigung der nationalen Sicherheitsbelange zu reformieren.

Ursprünglich sollte sich die behördenübergreifende Überarbeitung auf rund ein Dutzend begrenzter Bereiche der Exportkontrolle beschränken. Dieser Ansatz wurde aber schon bald zugunsten einer umfassenderen Herangehensweise aufgegeben, um zu einer breit angelegten System- und Verfahrensreform zu gelangen. Zur Frage der Umsetzbarkeit der von der Arbeitsgruppe gemachten Vorschläge war aus Regierungskreisen zu erfahren, dass einige der Vorschläge umgehend umgesetzt werden könnten. Für andere käme nur eine stufenweise Umsetzung in Frage und für einen Rest bedürfte es zur ihrer Umsetzung erst grundlegender Gesetzesänderungen.

■ Kongress von Vorschlägen unterrichtet

Vor der Vorlage des Berichts unterrichteten Verteidigungsminister Robert Gates, Handelsminister Garry Locke, Sicherheitsberater James Jones und die Staatssekretärin im Außenministerium Ellen Tauscher am 27. Januar Vorsitzende und hochrangige Mitglieder der im Exportkontrollbereich maßgeblichen Senats- und Kongressausschüsse über die Ergebnisse der Arbeitsgruppe.

Die Vorstellung beschränkte sich jedoch auf die Darstellung der Ziele und die Fortschritte, die von der Arbeitsgruppe gemacht wurden. Auf Maßnahmedetails wurde nicht eingegangen. Das den Ausschüssen zuarbeitende Personal wurde in einer eigenen Veranstaltung unterrichtet.

An der Unterrichtung nahm auch der ehemalige nationale Sicherheitsberater Brent Scowcroft teil. Scowcroft war Vorsitzender des *National Research Council (NRC)*, der im Januar 2009 einen Bericht mit dem Titel ‚*Beyond Fortress America*‘ (Jenseits der Festung Amerika) veröffentlichte, in dem das derzeitige Exportkontrollsystem als weitgehend gescheitert bezeichnet wird.

Regierungsstellen widersprachen Presseberichten, wonach sich die Arbeitsgruppe die Vorschläge dieses *NRC-Berichts* zu eigen gemacht hätte. Zwar lobten sie den Bericht insofern, als er die Aufmerksamkeit auf die Probleme mit dem derzeitigen System gelenkt hatte aber darüber hinaus gäbe es in vielen Bereichen erhebliche Differenzen mit den dort gemachten Lösungsvorschlägen.

Neben dem *NRC-Bericht* hat die Arbeitsgruppe auch andere Untersuchungsberichte, die sich kritisch mit den US-Exportkontrollen auseinandergesetzt haben, mitberücksichtigt. Dazu gehören auch eine Reihe von Studien, die von verschiedenen ministeriellen Generalinspektoren sowie dem amerikanischen Rechnungshof veröffentlicht wurden. Ebenfalls berücksichtigt wurden

Stellungnahmen und Empfehlungen verschiedener Industrieverbände.

■ Forderung nach weniger aber effektiveren Kontrollen

Der aus Kalifornien stammende Abgeordnete Brad Sherman, der ebenfalls an der Unterrichtung teilgenommen hatte, sagte gegenüber dem Export Practitioner: „Bei unserem Treffen herrschte allgemein das Gefühl vor, dass wir insgesamt weniger aber dafür besser kontrollieren sollten. Dabei gab es aber insgesamt mehr Diskussionen darüber, warum man weniger kontrollieren sollte, als um die Frage, wie man die Kontrollen verbessern könnte.“

Nach Auffassung der Berichterstatter könnten einige Probleme auf dem Verordnungswege geregelt werden, während andere Fälle nur durch neue gesetzliche Regelungen zu lösen seien. „Die meisten Fälle liegen jedoch dazwischen. Auch in den Fällen, die im Verordnungswege geregelt werden könnten, bedürfte es – um peinliche Schnellschüsse und ein schmerzhaftes Wettrennen um die schnellsten Lösungen zu vermeiden – der Unterstützung durch die Legislative“, sagte Sherman, Vorsitzender des Ausschusses für Terrorismus, Nichtverbreitung und Handel, ein zum so genannten *Foreign Affairs Committee* des Repräsentantenhauses gehörender Unterausschuss.

Für eine erfolgreiche Reform ist es notwendig; auch die Unterstützung der Führer und anderer wichtiger Mitglieder der Republikaner für die Vorschläge zu gewinnen. Dem Export Practitioner gegenüber sagte der Demokrat Sherman dazu: „Ich weiß jedoch nicht, ob wir diese Unterstützung haben werden.“

Sherman führte weiter aus, dass die Regierung auch darauf achten müsse, ihre Änderungsvorschläge und Gesetzesvorlagen als Stärkung der nationalen Sicherheit und nicht als Arbeitsbeschaffungsprogramm darzustellen.

„Es reicht nicht aus, einfach zu sagen, kontrolliert weniger aber besser. Es müssen beide Elemente vertreten sein“, sagte Sherman. „Ich glaube, dass wenn wir das Ergebnis der Öffentlichkeit unterbreiten, dieses als

eine Regelung zur Stärkung der nationalen Sicherheit vorgestellt werden sollte, die auch positive Auswirkung auf Jobs haben wird. Wird es als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme dargestellt, würde sofort die Frage nach der Auswirkung auf die nationale Sicherheit gestellt werden.“

Sherman weiter: „Ich denke, dass die nationale Sicherheit bei der Erarbeitung und Vorstellung der neuen Regelungen Vorrang haben muss. Ich bin davon überzeugt, dass die Arbeitsgruppe hier auf dem richtigen Weg ist.“

■ Aufgaben der Arbeitsgruppe

In einem vom Weißen Haus veröffentlichten Arbeitspapier zur Aufgabe der Arbeitsgruppe wurden folgende Leitlinien für die Arbeit der Gruppe aufgestellt:

- **Kontrollen** sollen sich **auf kleine Kernbereiche von Schlüsseltechnologien und Gütern beschränken**, deren Verwendung eine ernsthafte Bedrohung für die nationale Sicherheit der Vereinigten Staaten darstellen könnten. Dazu zählen Verwendungen und Güter im Zusammenhang mit dem globalen Terrorismus und der Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen einschließlich deren Verbreitungswege und konventionelle Waffen.
- **Kontrollen** sollten **in vollständigem Einklang mit den internationalen Exportkontrollregimen** sein. Um Wirksamkeit zu entfalten, müssen Kontrollen international durchgeführt werden. Die Vereinigten Staaten sollten darauf hinarbeiten, dass die multilateralen Regime ihr Augenmerk auf solche Güter und Technologien richten, die entweder fast ausschließlich in den Vereinigten Staaten oder den Ländern ihrer Regimevertragspartner hergestellt werden oder von denen die Vereinigten Staaten und ihre Verbündeten einen nennenswerten, quantifizierbaren Vorteil haben.
- Nationale **Kontrollen von Gütern, die international auch aus anderen Quellen bezogen**

werden können, zeigen gegenüber Endverwendern, die ihren Bedarf aus diesen Quellen befriedigen können, keine Wirkung. Solche Güter sollten keiner Kontrolle unterliegen, es sei denn, dass die Kontrollen gesetzlich vorgeschrieben sind, sie zur Erreichung außenpolitischer Ziele der Vereinigten Staaten dienen, sie für amerikanische Waffen- oder geheimdienstliche Systeme gebraucht werden oder sie für bestimmte Dual-Use und Rüstungsgüter dienlich sind, auch wenn solche Güter im Ausland verfügbar sind.

- Es muss sowohl innerhalb wie auch außerhalb der Regierung der Vereinigten Staaten klar sein, **welche Technologien und Güter einer Kontrolle unterliegen** und es muss ein Verfahren entwickelt werden, um Kontrollerfordernisse leicht der aktuellen Entwicklung anzupassen, so dass Güter zeitnah aus den Listen gestrichen oder hinzugefügt werden können.
- Es muss eine **Systemstruktur** entwickelt werden, die **Transparenz sicherstellt**, die berechenbar und zeitgemäß ist, die so flexibel ist, dass sie neuen Bedrohungen in der Zukunft entgegenzutreten kann und die allen relevanten Behörden freien Zugang zu allen Exportkontroll-Informationen gewährt.
- Die Möglichkeiten zur **Umsetzung und Durchsetzung müssen gestärkt werden**, um die Möglichkeiten zur Überwachung, Aufklärung und Untersuchung zu verbessern, um einerseits höhere Strafen gegen Verstöße verhängen zu können und andererseits, um mehr Möglichkeiten zur Verhinderung von unzulässigen Transfers zu haben.
- **Kontrollen sollten im Einklang mit der US-Terrorbekämpfungspolitik** stehen, um sicherzustellen, dass Güter und Technologien exportiert werden können, wenn es für die Terrorbekämpfung, dem Erhalt wichtiger Infrastruktur und anderen dringlichen Heimatschutzinteressen zweckdienlich ist.

■ Industrie unterstützt Reformpläne

Noch vor der Vorlage eines Berichts einer von der US-Regierung zur Überarbeitung der US-Exportkontrollen eingesetzten Arbeitsgruppe, meldeten sich zahlreiche Gruppen von Industrievertretern zu Wort und machten deutlich, wie sie sich das Ergebnis der Arbeitsgruppe vorstellten. Viele Vorschläge der Industrie waren bereits Teil der Tagesordnung der Arbeitsgruppe, was die Übernahme, zumindest einiger Vorschläge, wahrscheinlich macht.

Eine erste Vorschlagsliste wurde Präsident Obama am 11. Januar 2010 von der so genannten *Coalition for Security and Competitiveness (CSC)* überbracht. Eine zweite Liste wurde von der *Export Control Practitioners Group* am folgenden 19. Januar Regierungsbeamten übergeben. Bei der *Export Control Practitioners Group* handelt es sich um eine ad hoc Gruppe aus Compliance-Verantwortlichen, Rechtsanwälten, Beratern und Angehörigen 15 verschiedener Handelsorganisationen. Die Gruppe trifft sich seit ein paar Jahren regelmäßig in Washington, um Handelsfragen zu erörtern.

Auf Seiten der Industrie ist man vielfach der Meinung, dass die Chancen für eine Reform der Exportkontrollen seit Jahrzehnten nicht so günstig gestanden hätten, wie in diesem Jahr. „Ich glaube, dass dank des Präsidenten, die Sterne jetzt für einen großen Schritt in Richtung Reform günstig stehen“, sagte der Präsident des *National Foreign Trade Council (NFTC)*, Bill Reinsch, anlässlich einer Pressekonferenz am 12. Januar. Die Pressekonferenz wurde im Anschluss an die Veröffentlichung der Wunschliste der *CSC* abgehalten. Die Wunschliste des *CSC* umfasst insgesamt 64 Einzelschlüsse, von denen sie hofft, dass sie in den Überlegungen des Weißen Hauses bei der Erarbeitung der Reformvorschläge Berücksichtigung finden.

■ DTSA ändert Haltung

Der Optimismus von Bill Reinsch wird auch vom Vizepräsidenten der *National Association of Manufacturers (NAM)* Frank Vargo geteilt. Er sagte: „Wirklich neu ist die Hal-

tung dieser Regierung, die sich, soweit ich zurückdenken kann, grundlegend von der jeder Vorgängerregierung unterscheidet.“

Ein Umstand, der den Optimismus der Industrie besonders nährt, ist die Rolle, die allen voran, Verteidigungsminister Robert Gates beim Vorantreiben der Reform bislang gespielt hat. In der Vergangenheit wurden Reformanstrengungen häufig von Beschäftigten des Pentagon hinter dem Rücken ihrer Führung hintertrieben, indem sie versucht haben, im Kongress Widerstand gegen jede Änderung aufzubauen.

Das hat sich geändert. Mitarbeiter der *Defense Technology Security Administration (DTSA)* stehen heute hinter dem Reformwillen der politischen Führung. Vargo sagte, dass ihm die Veränderung bei seinem letzten Besuch der Behörde aufgefallen sei. Er sagte: „Sie haben mir gegenüber deutlich gemacht, dass sie von der Führung sehr klare Weisungen bekommen haben. Und sie bewegen sich.“

Sollte die Regierung Obama die Vorschläge der Industrie annehmen, könnten sich in nahezu allen Bereichen der Verwaltung und Durchsetzung der US-Exportkontrollen für Rüstungsgüter und Dual-Use-Güter Änderungen ergeben.

■ CSC-Vorlage enthält 64 Änderungsvorschläge

Die meisten von der *CSC* gemachten Vorschläge erfordern keine Änderungen der gesetzlichen Grundlagen. Die *CSC* ruft zur Reform in fünf Bereichen auf und empfiehlt elf allgemeine Änderungen bei den Exportkontrollregelungen und den Verfahrensabläufen. Zu diesen grundlegenden allgemeinen Änderungen kommen jeweils 64 spezifische Änderungswünsche. Zu den allgemeinen Zielen, die die *CSC* bei der Reform als grundlegende Leitlinien empfiehlt, gehören:

1. Klare Abgrenzung der Behördenzuständigkeiten. Dual-Use- und Rüstungsgüter unterliegen der Kontrolle unterschiedlicher Behörden und Entscheidungskriterien. Der daraus resultierende behördenübergreifende Konflikt und die anhaltende Konfusi-

on sowohl auf Behörden- als auch auf Wirtschaftsseite müssen überwunden werden. Mit einer eindeutigen Abgrenzung der Kompetenzen und Zuständigkeiten könnte hier viel erreicht werden.

2. Kontrolllisten müssen überarbeitet und entrümpelt werden.

Das fehlende Schritthalten mit einer sich schnell verändernden Technologie führt dazu, dass immer noch Güter einer Kontrolle unterliegen, die einerseits weltweit verfügbar sind und andererseits nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen. In anderen Fällen unterliegen nur wenig sensible Technologien, die aber von beträchtlicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, einer Kontrolle, weil sie ausschließlich in den USA verfügbar sind. Dies beeinträchtigt zum einen die Wettbewerbsfähigkeit amerikanischer Firmen und schränkt andererseits – ohne Not – deren Marktanteile ein.

3. Der Übergang zu einem End-User basierten System muss abgeschlossen werden.

In den letzten 15 Jahren wurden Lizenzentscheidungen zunehmend von der Anerkennung bestimmter Endverwender abhängig gemacht. Dabei wurden Verfahren entwickelt, um die Vertrauenswürdigkeit von Endverwendern festzustellen und die tatsächliche Endverwendung exportierter Technologien zu überwachen. Dieser Übergang muss durch die Entwicklung effizienterer Verfahren zur Beurteilung und Bestimmung vertrauenswürdiger Endverwender und Exporteure zu einem Abschluss gebracht werden,

4. Stärkung der Kooperation mit Verbündeten.

Der höchste Grad an Sicherheit wird durch die Zusammenarbeit verschiedener Staaten, die die gleichen Ziele verfolgen und der Verwendung gleicher Verfahren und Definitionen erreicht. Zwar gibt es bereits ein Netzwerk internationaler Abkommen aber diesem Netzwerk haben die Vereinigten Staaten bislang zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt.

5. Stärkung der Zusammenarbeit mit der Wirtschaft. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen benötigen bei den Antragsverfahren und der Entwicklung belastbarer Compliance-Programme Hilfe. Solange es diese Hilfe und die notwendige Klarheit bei den Zuständigkeiten nicht gibt, scheuen sich vor allem mittlere Unternehmen vor der Ausfuhr ihrer Produkte, da sie sich nicht kalkulierbaren Risiken und Haftungsgefahren ausgesetzt sehen. Hinzu kommt, dass Ausführer regelmäßig Informationen von potenziellen Käufern erhalten, die auch für US-Strafverfolgungsbehörden und Geheimdienste von Interesse sein könnten. Die konkurrierende Natur unseres Systems erschwert den gemeinsamen Zugang zu solchen Informationen und deren Nutzung.

■ Überarbeitung der Güterlisten ist von zentraler Bedeutung

Mit den meisten Vorschlägen im Paket der CSC wird nicht wirklich Neuland betreten. Viele dieser Vorschläge werden in Ausführekreisen seit Jahren diskutiert. Ein Bereich, in welchem die Industrie sich spezifische Änderungen wünscht, ist der Verordnungsprozess bei den Güterlisten. Nach Auffassung der CSC bedarf es hierzu einer klaren Trennlinie bei den Verantwortlichkeiten für Rüstungs- und Dual-Use-Güter. Ergänzend wünscht sich die CSC auch Verbesserungen im Bereich der freiwilligen Selbstanzeige als eine Möglichkeit, die Compliance-Effizienz zu verbessern.

Die CSC schlägt auch eine Überarbeitung der so genannten *US-Munitions List (USML)* vor und fordert in diesem Zusammenhang die Klarstellung von Definitionen für Rüstungsgüter und -dienste. Sie spricht sich auch für eine Übernahme der Vorschläge der *Defense Trade Advisory Group (DTAG)* aus, die eine Reduzierung der Liste auf lediglich solche Güter vorsieht, die eine wesentliche militärische Funktion haben. Die CSC fordert weiter auch eine Reform der Überarbeitungsregeln („*see-throug rule*“) und eine Vereinheitlichung der Genehmigungsprozesse. Hier wünscht sich

die CSC auch mehr Einfluss von Seiten der Pentagon-Logistiker.

Die Empfehlungen der *Export Control Practitioners Group* ähneln den CSC-Vorschlägen und wurden von der Arbeitsgruppe des Weißen Hauses ebenfalls mitberücksichtigt. Obgleich die Vorschläge der *Export Control Practitioners Group*, die von 15 Handelsorganisationen unterzeichnet worden sind, sich mit vielen der Vorschläge der CSC decken war doch auffallend, dass auf der Liste der Unterzeichner des CSC-Vorschlags zwei CSC-Mitglieder fehlten, nämlich die der *National Association of Manufacturers* und die der *Aerospace Industry Association*. Es scheint, dass auch die Industrie von Grabenkämpfen bei der Reform der Exportkontrolle, wie sie zwischen den beteiligten Regierungsstellen geführt werden, nicht gefeit ist.

■ Practitioners Group formuliert Reformgrundsätze

Die Vorschläge der *Practitioners Group* umfassen sechs grundsätzliche Reformleitlinien, die sich auf elf Exportkontrollbereiche und 54 spezifische Änderungen beziehen. Die sechs Leitlinien sind:

- **Die Reform sollte gemeinsam von Regierung und dem privaten Sektor in partnerschaftlicher Weise auf den Weg gebracht werden.** Eine gemeinsame Anstrengung auf Basis einer vertrauensvollen Zusammenarbeit könnte einerseits zu effektiveren Kontrollen und mehr Transparenz für Regierungsstellen als auch zu größerer Bewegungsfreiheit auf Seiten der Industrie führen.
- **Sicherstellung der Verlässlichkeit von Entscheidungsprozessen.** Im Laufe der Zeit hat eine Kombination aus abnehmenden rechtlichen Befugnissen, nur gelegentlichen rechtlichen Aktualisierungen, Unstimmigkeiten bei Standards und Definitionen, inkonsequenter Kongressaufsicht und verpassten Terminen mit wenigen oder gar keinen Folgen zu einem signifikanten Zuverlässigkeitsproblem geführt,

das die Ineffizienz und Komplexität des Systems noch verstärkt.

- **Kontrolllisten, Schwellenwerte und Parameter müssen mit der Entwicklung kritischer Technologien Stand halten.** Es bedarf klarer Zeitvorgaben und des Sachverständigen von Experten in Behörden und Industrie, um sicherzustellen, dass die Kontrollen einen Sinn ergeben und der jeweils aktuellen Entwicklung von Produkten und Technologien Rechnung tragen.
- **Kontrollen müssen der Globalisierung in der Erforschung und Entwicklung neuer Technologien Rechnung tragen.** Bildungsfortschritte in anderen Ländern und die weite Verbreitung von Informationen über das Internet haben das globale wissenschaftliche und technologische Potenzial revolutioniert.
- **Exportkontrollen müssen international durchgeführt werden, um die Lieferung sensibler Technologien an unsere Gegner wirkungsvoll zu verhindern.** Das Hochtechnologie-monopol der Vereinigten Staaten gibt es nicht mehr. Das bedeutet, dass die USA den Handel mit solchen Technologien nicht mehr mit einseitigen Kontrollen unterbinden können, die darüber hinaus US-Firmen einseitig schädigen.
- **Eine starke industrielle Technologiebasis ist für die Aufrechterhaltung der nationalen Sicherheit unabdingbar.** US-Firmen müssen auch in Zukunft global wettbewerbsfähig sein und in der Lage sein, den hohen Standard in Forschung und Entwicklung im Hochtechnologie-sektor aufrechtzuerhalten.

(Quelle: The Export Practitioner, 02.2010; Ü: K. Keller)

Einfuhrbestimmungen

FDA erweitert Inspektionsprogramm

Für das Kalenderjahr 2010 war die Food and Drug Administration (FDA) für rund 20 Millionen Einfuhren zuständig. Weniger als ein Prozent dieser Einfuhren werden von nicht mehr als 500 FDA-Inspektoren begutachtet. Die Leiterin der FDA, Margaret Hamburg, ist bestrebt, diesen Zustand abzumildern. Sie glaubt, dass FDA-Inspektoren nicht alleine zuständig sein sollten, die Sicherheit eingeführter Lebensmittel und Arzneimittel zu überprüfen. In einer globalisierten Welt sollten neue Wege gesucht werden, nicht nur beim Grenzübertritt und von einer beschränkten Anzahl von Untersuchungspersonal eine gewisse Sicherheitsgarantie zu erlangen.

Mit einer neuen Strategie sollen von den Rohstoffen angefangen über die Produktion und weiter mit der sicheren Lieferkette sämtliche Stationen der bei der Herstellung einer Ware benötigten Gegenstände nachvollzogen werden. Dies ist sehr kompliziert. Sämtliche Liefer- und Vertriebsadressen sowie die Herstellungshandlungen müssen in irgendeiner Form erfasst sein, damit eine gewisse Überprüfbarkeit möglich ist. Um eine gute Produktsicherheit zu gewährleisten, müsste eine Vielzahl von Personen überprüft werden und sich gleichfalls dem Sicherheitssystem unterwerfen.

FDA ist bemüht, einen derartigen Weg zu beschreiten. Die Behörde arbeitet mit sämtlichen Aufsichtsbehörden, Herstellern und Zulieferern zusammen, wo immer sie sich befinden. Momentan befinden sich FDA-Büros in der VR China, Costa Rica, Chile, Indien, Mexiko und demnächst auch in Jordanien. FDA berät die ausländischen Regierungen und hilft damit, ihre Erzeugnisse für ihren heimischen Markt sicherheitstechnisch einwandfrei und sicher herzurichten. Exporteure erfahren bei ihren Exportbestrebungen Unterstützung.

FDA schloss daneben bislang 30 Vereinbarungen mit ausländischen Vertragspartnern, um Prüfberichte anzuerkennen bzw. zu beeinflussen, jedoch ebenfalls nichtöffentliche Informationen auszuwerten. Damit ist FDA in der Lage, bessere Entscheidungen hinsichtlich der Sicherheit über ausländische Erzeugnisse zu treffen.

Frau Hamburg vertritt gleichfalls die Auffassung, dass US-Einführer eine sichere Lieferkette einzuhalten haben und dafür verantwortlich sind. Die Unternehmen müssen in der Lage sein und die Notwendigkeit erkennen, die Sicherheit und Qualität sowie die Einhaltung der internationalen sowie der US-Standards nachzuweisen. Jeder Bestandteil eines Produktes sowie jeder Schritt eines Produktionsprozesses sollte bekannt sein. Einige US-Unternehmen praktizieren bereits dieses System. Um die sichere Lieferkette zu garantieren, beabsichtigt FDA, mit der Industrie und anderen Herstellungs- bzw. Einfuhrunternehmen eng zusammenzuarbeiten sowie technische Standards und bestimmte andere Tatbestände festzulegen.

Unbeschadet dessen entwickelte die FDA das Datensystem „Predictive Risk-Based Evaluation for Dynamic Import Compliance Targeting“, kurz PREDICT. Diese neuartige internetbasierte Risikobewertung wird das momentan verwendete OASIS-System ersetzen. OASIS (Operational and Administrative System for Import Support) ist das automatisierte FDA-System zur Verarbeitung und Prüfung der Zulässigkeit von verschifften Waren ausländischen Ursprungs, die bei FDA registriert sind.

Beabsichtigt ist, PREDICT möglichst noch Ende dieses Jahres flächendeckend einzusetzen. Es unterstützt die Risikobewertung einzuführender Waren zu einem recht frühen Zeitpunkt. Das System beurteilt das Einfuhrisiko anhand von im System vorhandener

Informationen aus mehreren Quellen, bewertet diese und bestimmt dabei automatisch welche Sendungen das höchste Risiko tragen.

Außerdem ist es systembedingt so ausgestaltet, dass es mit einem niedrigen Risikofaktor bewertete Ware dann bei der Einfuhr beschleunigt behandeln kann, wenn bereits genaue und umfassende Daten von Importeuren oder anderen Eingangsbereichen vorliegen.

Das System beinhaltet beispielsweise Angaben über Ergebnisse von Prüfungen oder von vorherigen Einfuhren und ggf. entnommenen Proben und Mustern, Ergebnisse von vorliegenden Inspektionen (inländischer oder ausländischer Art), vorliegende Einschätzungen der Risikoanfälligkeit erfolgter Einfuhren, Angaben verschlüsselter Art von Einführern, Besonderheiten der Einfuhrwaren oder Angaben zu Importeuren, Herstellern oder Empfängern früherer Lieferungen, aber auch ggf. warenbeeinflussende Naturkatastrophen oder andere Ereignisse.

PREDICT wurde entwickelt, um den Einfuhrvorgang transparenter zu gestalten und Risiken, wie einfuhrverbotene Waren auszuschließen oder einfuhrbeschränkte oder -fähige Waren zu erkennen. Anhand des Systems sollen Einfuhrbehandlungen einführerlaubter Waren beschleunigt werden. PREDICT wertet durch automatisierte Abfragen unterschiedliche Datenbanken aus, beispielsweise Registrierungsdatenbanken oder Datenbanken von Genehmigungsbehörden.

US-Einführer profitieren dann von PREDICT, wenn die an FDA übermittelten Angaben recht genau vorgenommen werden. Je höher FDA (das Datensystem) die Qualität vorhandener Daten bewertet, desto günstiger ist die Einfuhrmöglichkeit sowie Zollabfertigung zu beurteilen. Lieferanten in den Exportländern sollten daher ebenfalls bestrebt sein, ihre Angaben recht korrekt ihrem Kunden zukommen zu lassen.

PREDICT befindet sich in einer Überprüfungsphase. Seit Mitte 2007 werden Einfuhren in fünf Häfen innerhalb des Bezirks von Los Angeles in diesem System erfasst, vorerst 32.696 Positionen Meeresfrüchte. Das Pilotprogramm sollte Ende Januar 2010 enden, dann endgültig ausgewertet und bereits ab Februar 2010 bei der Einfuhrkundschaft vorgestellt und die entsprechenden Bearbeiter damit geschult werden. Nach und nach sollen sämtliche FDA-Bezirke mit der Software „Mission Accomplishments and Regulatory Compliance Services“ (MARCS) ausgerüstet werden. Je nach Ausstattung wird dann jeder Bezirk komplett in der Lage sein, PREDICT bei Einfuhrwaren anzuwenden.

FDA bestätigte auf ausdrückliche Nachfrage die Tatsache, dass der Einführer die Einfuhrmöglichkeit bei einer sorgfältigen Abgabe einer Anmeldung erheblich beschleunigen könnte. Ganz besonders wichtig sind dabei die Angaben der richtigen Codenummern oder Registrierungsnummern in den einzelnen Datenkästen. Im Gegensatz dazu wird darauf hingewiesen, dass eine ungenaue Warenanmeldung oder aber unkorrekt angegebene Codenummern den Einfuhrvorgang z.B. wegen Nachfragen auch erheblich verlangsamen wird.

FDA bestätigt gleichfalls, dass einige benötigte (Unter)Datenbanken noch nicht zur Verfügung stehen, so ITACS (Import Trade-Auxiliary-Communications-System). Beta-Versionen befinden sich im Test mit Einführern aus Los Angeles, Buffalo und New York. Mit dieser Internetmöglichkeit ist es möglich, Anmeldungen abzugeben und Nachfragen vorzunehmen.

Sofern das angestrebte FDA-Datensystem nicht zur Verfügung steht, soll auf das CBP-System „CSMS“ (Cargo Systems Messaging Service) zurückgegriffen werden. Einführern von pharmazeutischen Erzeugnissen steht die Möglichkeit offen, sich einem (momentan in Erprobung befindlichen) „Qualified Trusted Importer Program“ (QTIP) anzuschließen; hierüber liegen keine internen weiteren Informationen vor. (Red.)

Info!

Weitere Infos im Internet:
www.fda.gov/ForIndustry/ImportProgram/default.htm bzw.
www.fda.gov/ForIndustry/ImportProgram/ucm172743.htm;
www.fda.gov/RegulatoryInformation/FOI/default.htm

NEWS

■ EAA-Änderungen könnten vom Senat blockiert werden

Die Erneuerung und Überarbeitung des ‚Export Administration Act‘ (EAA) könnte vom Senat blockiert werden, da viele andere Gesetze geplant sind. Außerdem gibt es Bedenken, dass die Überarbeitung zu einer Vielzahl anderer Änderungen führen könnte.

Die erste Hürde wäre das ‚Senate Banking Committee‘, das sehr stark mit Gesetzen für finanzielle Reformen beschäftigt ist und die EAA-Änderungen auf seiner Prioritätenliste sicherlich ganz nach unten setzen wird.

„Wir werden uns mit dieser Angelegenheit befassen,“ versicherte Banking Chairman Chris Dodd (D-Conn.). „Aber wir sind schon so sehr mit Finanzreformen und den verschiedenen Rechtssystemen in diesem Bereich beschäftigt, so dass wir einfach Prioritäten setzen müssen. Wir müssen diesen Prozess zuerst abschließen. Vor uns liegt ein umfangreicher Gesetzesentwurf,“ sagte Dodd, der angekündigt hat, dass er Ende 2010 aus dem Senat ausscheiden wird.

Eine mögliche Blockade im Senat zeichnet sich ab, da House Foreign Affairs Committee-Chairman Howard Berman (D-Calif.) den Entwurf und die Präsentation des Gesetzes

für einen neuen EAA im House beschlossen hat. Berman hielt die erste seiner versprochenen Anhörungen über Exportkontrollen und einen neuen EAA-Entwurf am 15. Jan. in Palo Alto, Kalifornien.

Selbst wenn ein EAA-Gesetzesentwurf vom Banking Committee genehmigt wird, gibt es Stimmen im Kongress, die sagen, er könnte dem Senat zahlreiche weitere Änderungen beschere – einschließlich Plänen über den Handel mit China und Handelsumschlagländern im Mittleren Osten, beispielsweise den Vereinten Arabischen Emiraten.

Einige Quellen sagen, sie seien besorgt, ein neuer EAA-Gesetzesentwurf könne denselben Widerstand erzeugen wie die Gesetzgebung, deren Genehmigung Sen. Mike Enzi (R-Wyo.) im Jahr 2001 erwirken wollte. Viele der Senatoren, die diesen Entwurf blockierten, sitzen immer noch im Senat, darunter auch ‚Banking’s Ranking Republican‘ Richard Shelby (R-Ala.) sowie die Senatoren John McCain (R-Ariz.) und Jon Kyl (R-Ariz.).

Kyl hat angeblich einen ‚Stopp‘ der Senatsbestätigung von Eric Hirschhorn als Staatssekretär des ‚Bureau of Industry and Security‘ (BIS) bewirkt. Kyl glaubt anscheinend, Hirschhorn stehe der Exportindustrie zu nahe, da er früher Rechtsanwalt in D.C. und Leiter einer Koalition war, die sich für eine Liberalisierung der Exportkontrollen stark machte.

Ähnliche Bedenken wurden in Zeitungsartikeln über Kevin Wolf geäußert, der zum ‚Assistant Secretary for Export Administration‘ des BIS nominiert wurde. Wolf hat zahlreiche Exportfirmen bei Problemen mit Exportkontrollen vertreten. (Quelle: The Export Practitioner 02.2010; Ü. B. Braun)

■ Bermans erste Anhörung über Exportkontrollen zeigt Auswirkungen auf die Forschung

House Foreign Affairs Committee-Chairman Howard Berman (D-Calif.) hielt am 15. Jan. 2010 die erste mehrerer angekündigter Anhörungen zur Prüfung aktueller amerikanischer Exportkontrollen und möglicher Änderungen, die für einen neuen ‚Export Administration Act‘ (EAA) benötigt würden.

Bei der Anhörung in Palo Alto, Kalif., kamen John Hennessy, Präsident der Stanford University, William Potter, Leiter des John Martin Centers des Monterey Institutes und Karen Murphy, Senior Director of Trade bei Applied Materials, zu Wort.

„Es gibt zunehmende Einigkeit unter Sicherheitsexperten, Akademikern und Branchenführern, dass unser derzeitiges Exportkontrollsystem aktualisiert werden muss, um sensible Technologien weiterhin schützen zu können und gleichzeitig die technische Führerschaft der USA aufrechtzuerhalten,“ sagte Berman in seiner Rede zu Beginn der Anhörung.

Er sagte, die Anhörung habe das Ziel, dem Komitee dabei zu helfen, sich auf die vollständige Revision des EAA vorzubereiten und zur Kongressübersicht von Präsident Obamas Überprüfung der Exportkontrollpolitik beizutragen.

„Man müsste eigentlich einen Dokortitel oder ein rechtswissenschaftliches Diplom – oder vielleicht sogar beides – besitzen, um nicht mit dem immer komplizierter werdenden amerikanischen Exportkontrollsystem in Konflikt zu geraten,“ sagte Berman. „Die Bestimmungen sind inzwischen über 2000 Seiten lang, und es gibt jedes Jahr zahlreiche Änderungen. Allein im vergangenen Jahr waren es zwei Dutzend. Über 2600 Produkte und Technologien werden allein im Dual Use-Bereich kontrolliert,“ sagte er.

„Exporteure und Universitäten müssen sechs separate Listen mit potenziell gefährlichen Personen und Gruppen kontrollieren, die Tausende von Einträgen enthalten. Erst dann dürfen sie den Zugriff auf kontrollierte Güter und technologische Informationen erlauben,“ bemerkte Berman.

„Universitäten und andere Forschungsinstitutionen sehen sich besonderen Konformitätsproblemen gegenüber, da die USA die Richtlinien erweitern und verschärfen wollen, die den Zugriff ausländischer Studenten und Forscher auf Wissenschaftslabore und Forschungseinrichtungen regeln. Diese Richtlinien, die den Transfer technologischer Kenntnisse – im Gegensatz zu Gütern – regeln, beeinträchtigen auch unsere Hightech-

Unternehmen in zunehmendem Maße,“ sagte der kalifornische Demokrat.

Richtlinien schränken Stanfords Rolle in der Forschung ein

„Es steht außer Frage, dass die USA Exportkontrollen benötigen, um die militärische Vorherrschaft auf dem Schlachtfeld zu behalten und das Heimatland zu schützen,“ erklärte Hennessy. „Aber das derzeitige System stellt eher eine Behinderung unserer nationalen Sicherheit und unserer Wettbewerbsmöglichkeiten dar,“ erläuterte er dem Komitee.

Er bemerkte, 32 Prozent der Doktoranden in Stanford kämen aus anderen Ländern und der Anteil internationaler Studenten in den technischen und physikalischen Wissenschaften betrüge über 50 Prozent. „Aus politischen Gründen setzen wir uns nicht für geheime Forschungen ein, die unsere Fakultäten oder Studenten hinsichtlich der Staatsbürgerschaft benachteiligen würden,“ sagte er.

Hennessy berichtete über verschiedene Forschungsprojekte, in denen Stanfords Rolle aufgrund dieser Politik entweder blockiert oder behindert werde. In einem Fall stellte sich heraus, dass die geplanten Forschungsarbeiten der Exportkontrolle unterliegen. „Da die kontrollierte Technologie im Mittelpunkt dieses Projektes steht, wurde das Engagement des Stanford-Forschungsteams und der Nutzen seiner möglichen Beiträge zu dem Projekt größtenteils verringert. Das hat den Fortschritt bei der Zusammenarbeit sowie Stanfords Möglichkeiten behindert, sein reichhaltiges intellektuelles Kapital einzubringen,“ erklärte er.

‘Applied Materials’ trifft auf Konkurrenz aus China

Murphy von ‚Applied Materials‘ sagte: „Die erforderliche Flexibilität, Talente gewinnen und behalten zu können, ist nicht auf Studenten beschränkt – sie gilt auch für wissenschaftliche und technische Talente während ihrer gesamten Karriere.“ Sie sagte, rund 30 Prozent des Dollarwertes der Werkzeuge und

Ersatzteile von ‚Applied Materials‘ würden Exportkontrollen unterliegen.

„Unsere Wettbewerber, die Exportkontrollen zum Teil unterliegen und zum Teil nicht unterliegen, können auf die mühseligen Überprüfungsprozesse und Genehmigungsgänge durch mehrere Behörden verzichten, denen amerikanische Exporteure ausgesetzt sind,“ sagte sie in ihrer Rede.

„Ein Blick in eine der modernsten Chip-Produktionsanlagen der Welt würde beispielsweise zeigen, dass dort keine technischen Systeme amerikanischer Herkunft zu finden sind,“ bemerkte Murphy. „Unter den ausländischen Konkurrenten in dieser Technologie befindet sich ein chinesischer Hersteller, der sich als sehr wettbewerbsfähig erwiesen hat. Und da dieser Hersteller keinerlei Exportkontrollen unterliegt, kann er sich viel schneller auf dem Markt ausbreiten. Von diesem Wettbewerber sind zwar nur 2–3 Systeme installiert, aber auf dem Halbleitermarkt ist das ein großer Anteil,“ sagte sie dem Komitee. (Quelle: The Export Practitioner 02.2010; Ü. B. Braun)

■ „Second Incorporation Rule“ gilt laut BIS-Gutachten für eigenständige Produkte

Ausländische Hersteller, die im Ausland produzierte Komponenten verwenden, die amerikanische Bauteile enthalten, müssen sicherstellen, dass es sich bei den im Ausland produzierten Komponenten um ‚eigenständige Produkte‘ handelt. So können sie vermeiden, dass die Produkte unter die *De-Minimis*-Regel der Export Administration Regulations (EAR) fallen, erklärte das ‚Bureau of Industry and Security‘ (BIS) kürzlich in einem Gutachten.

Das Gutachten wurde im September 2009 an ein Unternehmen geschickt, dessen Name aus dem Schreiben entfernt wurde. Das Unternehmen hatte das BIS um eine Definition des Begriffs „Secondary incorporation rule“ gebeten. Das BIS sagte, der Sinn dieser Regelung sei eine geringere Belastung für ausländische Firmen, die Produkte kaufen, die amerikanische Bauteile enthalten, aber nicht

wissen, wie hoch der Anteil dieser Bauteile in dem Produkt ist.

Das anfragende Unternehmen erkundigte sich speziell über die Handhabung von Avionik-Equipment, das sich in einem Zivilflugzeug befindet. Es erklärte, Firma ‚A‘ liefere Avionik-Equipment, das amerikanische Bauteile enthalte, an den Kunden ‚B‘.

Es bat das BIS zu bestätigen, dass sich B nicht um die Menge der aus den USA stammenden Bauteile im Equipment von A kümmern müsse, um das *De-Minimis*-Verhältnis für Flugzeuge zu berechnen,“ bemerkte das BIS.

„Bei der Festlegung, ob ein Produkt, das außerhalb der USA hergestellt wird, den EAR unterliegt, weil es mehr Bauteile enthält, als die *De-Minimis*-Regel für amerikanische Produktanteile vorsieht, hat das BIS in der Vergangenheit eine Praxis verfolgt, die häufig als ‚Second incorporation-Prinzip‘ bezeichnet wird,“ antwortete das BIS. „Obwohl die EAR normalerweise für Güter ausländischer Herkunft gelten, die mehr als den *De-Minimis*-Anteil kontrollierter amerikanischer Komponenten enthalten, macht das ‚Second incorporation principle‘ eine Ausnahme bzgl. der EAR-Kontrollen bei bestimmten amerikanischen Komponenten in ausländischen Gütern,“ sagte die Behörde.

„Das ‚Second incorporation-Prinzip‘ sagt generell aus, dass Bauteile amerikanischer Herkunft, die in eigenständigen Produkten aus dem Ausland verbaut werden, bei *De-Minimis*-Berechnungen nicht berücksichtigt werden, wenn das ausländische Produkt, in dem sie sich befinden, seinerseits in einem anderen ausländischen Produkt verbaut werden (d.h. nach dem zweiten Einbau in ein ausländisches Produkt),“ erklärte das BIS.

„Ob es sich bei einem bestimmten ausländischen Produkt mit amerikanischen Bauteilen um ein eigenständiges Produkt handelt, hängt von den jeweiligen Fakten ab, und es ist hilfreich, bei der Bewertung einer bestimmten Situation an den Sinn des zugrunde liegenden Prinzips zu denken,“ riet die Behörde.

„Belege dafür, dass ein ausländisches Produkt im Rahmen eines Geschäftes zwischen unabhängigen Parteien gekauft oder regelmäßig als eigenständiges Produkt oder als fester Ersatz für ein bestimmtes Produkt verkauft wird, würden darauf hindeuten, dass es sich um ein eigenständiges Produkt handelt,“ hieß es weiter.

„Falls der Käufer eines ausländischen Produkts in Erwägung weiterer Produktionsabläufe an der Entwicklung oder Herstellung des Produktes teilgenommen hat oder die Teile auswählte, die in dem ausländischen Produkt verbaut werden sollen, deutet das darauf hin, dass das ausländische Produkt tatsächlich Bestandteil eines größeren Herstellungs- oder Produktionsprozesses und deshalb kein eigenständiges oder vollständiges Produkt ist, wenn weitere Verarbeitungs- oder Herstellungsprozesse eingeleitet werden,“ warnte die Behörde.

Das BIS erinnerte den Fragesteller außerdem daran, dass das EAR bestimmte Produkte nicht ausklammert, für die es keine *De-Minimis*-Regel gibt. Ein Beispiel seien Standby-Instrumente, die den QRS-11-Sensor enthalten.

Die Behörde sagte ferner, sie plane nicht, die EAR zu ändern, um das ‚Second incorporation-Prinzip‘ hervorzuheben. Die Veröffentlichung des Gutachtens auf ihrer Internetseite sei die Klarstellung der Richtlinie, deutete sie an. (Quelle: The Export Practitioner 02.2010; Ü. B. Braun)

■ Iranische Frachtschiffe meiden

Die Föderation der Spediteurorganisationen (FIATA, www.fiata.com) informierte seine Mitgliedsorganisationen darüber dass die Boykottmaßnahmen der USA gegenüber dem Iran verschärft wurden. Betroffen ist Seefracht von und für US-Unternehmen. Ihnen ist untersagt, mit Schiffen, die unter iranischer Flagge fahren oder die ganz oder teilweise unter iranischem Eigentum stehen, Waren zu befördern.

Dabei ist unwichtig, ob die Sendung für die USA bestimmt ist oder aus den USA kommt.

Das angegebene Beispiel verdeutlicht die Situation: Einem US-Spediteur ist es nicht gestattet, einen Transport zwischen der VR China und Europa durchzuführen, wenn in einem iranischen Schiff die Beförderung erfolgt. Viele Schiffe sind zwar in iranischem Besitz oder werden von iranischen Reedereien betrieben, fahren aber unter der Flagge eines Drittstaats; dies ist schwierig zu erkennen.

Liste der Schiffe!

Da die Besitzverhältnisse schwer zu identifizieren sind, veröffentlichte die US-Behörde im Internet unter www.treas.gov/offices/enforcement/ofac/actions/20080910.shtml die Liste mit den betroffenen zur Zeit 155 Schiffen.

Die US-Banken sind im Rahmen ihrer Akkreditiveröffnung bzw. -überprüfung gehalten, beim Feststellen einer Ladung auf einem der besagten Schiffe, die Zahlungen nicht freizugeben und die US-Behörden zu informieren.

Der Verband schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen – SPEDLOGSWISS weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass gleichfalls Agenten eines US-Spediteurs betroffen sind. Verstößt der Agent gegen das Embargo und bucht Verladungen auf dieser Liste verzeichneten Schiffen, so läuft er höchste Gefahr, selber auf eine „schwarze Liste“ zu kommen, was bedeutet: er kann keine Geschäfte mehr mit oder für US-Unternehmen abwickeln (Red.).

■ Terrorist Assets Report – Calendar Year 2009

In Zusammenhang mit der Verhinderung terroristischer Anschläge auf die USA legte das Office of Foreign Assets Control, U.S. Department of the Treasury, den „Terrorist Assets Report – Calendar Year 2009“ vor. Der Bericht beinhaltet den 18. jährlich dem Kongress zu erstattenden Bericht über die Gegenbestrebungen der USA gegenüber dem Terrorismus (Eighteenth Annual Report to the Congress On Assets in the United States of Terrorist Countries and International Terrorism Program Designees). (Red.)

Info!

Weitere Infos im Internet: www.treas.gov/offices/enforcement/ofac/reports/tar2009.pdf

■ Automated Export System schließt ausländische Hauptbeteiligte aus

Ausländische Hauptbeteiligte (Foreign Principal Party in Interest, PPI) oder deren Agenten, also US Principal Party in Interest (normalerweise der US-Lieferant der Ware), die Ausfuhranmeldungen über das Automated Export System oder AESDirect abgeben, sind ab 24.3.2010 nicht mehr berechtigt, zur Identifikation ihre Social Security Number (SSN) zu nutzen. Erforderlich ist nunmehr immer die Employer Identification Number (EIN). Dies ergibt sich aus Federal Register Nr. 34 vom 22.2.2010.

Die Foreign/US Principal Party in Interest ist nicht berechtigt, eine EIN zu beantragen. Nur US-Personen sind autorisiert, die EIN zu generieren und zu übermitteln. EIN erteilt die Steuerbehörde (Internal Revenue Service, IRS).

Unterzeichnet ein leitender Angestellter der Foreign/US Principal Party in Interest einem US-Spediteur eine Vollmacht (Letter of Authorization, LOA), dann kann dieser die Export-Kontroll-Funktionen (EEL – Electronic Export Information) vornehmen. Es ist für einen US Spediteur illegal, einen Export ohne vorliegenden LOA zu veranlassen. Die EEL ist eine elektronische Ausfuhrerklärung, die vom US Census-Bureau und der Customs Border Protection (CBP) gefordert wird. Sie wird über das Census' Automated Export System (AES) eingereicht und ist ab einem Wert von USD 2.500 abzugeben (Ausnahmen: bestimmte Länder z. B. Nordkorea oder sensible Waren).

Das Census Bureau begründete die Neuregelung mit der Übereinstimmung mit dem Datenschutzgesetz (Privacy Act of 1974, Title 5, U.S.C. Sec. 552a). (Red.)

■ CBP prüft Vorabanmeldungen und kündigt Strafen an

Ab 26. Januar 2010 begann die US-Zollbehörde Customs and Border Protection (CBP) sich intensiver mit der Vorabanmeldung von Einfuhrwaren zu beschäftigen. Nach Meinung von CBP beginnt damit eine neue Zeit für sämtliche Einführer. Sie sind gehalten, bereits 24 Stunden vor Abfahrt des Schiffes aus dem ausländischen Hafen die Waren vorab der US-Behörde als beabsichtigte Einfuhrwaren offenzulegen. Dies ergibt sich aus den Bestimmungen zur Importer Security Filing, nachgebessert und bezeichnet als 10+2-Regel.

Die ISF-Regeln sind seit zwei Jahren bekannt und verlangen vom Importeur zehn sowie vom Frachtführer zwei Datenelemente vor Ankunft des Schiffes in die USA den Zollstellen mitzuteilen. Terroristische Aktivitäten sollen so im Vorfeld der Ankunft wirksam bekämpft werden.

Für CBP ergibt sich momentan ein Zeitproblem, denn die Frachtführer sind im Gegensatz zu den US-Einführern verpflichtet, nicht später als 48 Stunden nach Abfahrt des Schiffes aus dem letzten ausländischen Hafen das Schiffsmanifest sowie den Stauplan zu übermitteln. Aus dem Stauplan ist das Frachtgut ersichtlich und sehr wichtig, die Lage der Container innerhalb des Schiffes.

Von beiden beteiligten Parteien abgegebene Vorabmeldungen sollten identisch sein, sind es häufig aber nicht. So weichen die vom Frachtführer und dem Einführer vorgenommenen Angaben datenmäßig vielfach erheblich ab.

Einführer werden immer dann mit Schwierigkeiten haben, wenn Hauskonnossemente (House Bill of Lading) vorliegen. Inhalte mehrerer Hauskonnossemente sind in einem Schiffskonnossement (Bill of Lading) zusammengefasst. Das Schiffsmanifest weist nur die zusammengefassten Inhalte des „normalen“ (mit vielen Positionen aus den Hauskonnossementen versehenen) Konnossements aus.

Facit: Der US-Einführer ist wegen der benötigten Informationen aus dem Hauskonnos-

sement gehalten, schnellstens das Hauskonnossement freizuschreiben.

Tipp!

Exporteure sollten dem US-Einführer vorab eine Kopie des Hauskonnossements faxen und ihm die Nummer des Schiffskonnossements mitteilen.

Ein Mitteilungselement von ISF ist die Nummer des Frachtführer-Konossements. Dies teilt der Frachtführer (im Regelfall der Schiffsmakler) in seinem Manifest der US-Zollbehörde mit, denn in diesem befindet sich unter einer laufenden Nummer seine Ware. Unbedingt muss der Einführer diese laufende Positionsnummer wissen.

Besonders das Auffinden der Waren anhand von unterschiedlichen Unterlagen bereitet für die Zollbehörde einen beachtlichen Arbeitsaufwand. Abgaben an Freitagen, Wochenenden oder Feiertagen bereiten CBP gleichfalls bedeutende Schwierigkeiten.

Die US-Zollbehörde informierte in den letzten Monaten die US-Importeure ausführlich über ihre Verpflichtungen und erhoffte sich bei geschätzten 115.000 US-Einführern zum ersten Arbeitstag der angewendeten Neuerung keine verspäteten Eingänge oder Vergehen. Es war der Zollbehörde allerdings bewusst, dass dies Datum besonders bei kleinen oder gelegentlichen Einführern als Aufruf zum Handeln gelten musste, also einem „abrupt wake-up call“ glich.

CBP ist bereit, einen Nachhaltigkeitsfaktor zu gewähren. Die exakte Befolgung der ISF-Regeln soll in Stufen erfolgen und dementsprechend rechtlich gehandhabt werden. Vorerst sollen bei Nichtbeachtung die kleineren und gelegentlichen Einführer angeschrieben und auf die neuen Einführerfordernisse hingewiesen werden. Strafen (liquidated damages) werden noch nicht ausgesprochen, es sei denn, trotz Aufforderung werden fortlaufend Nachlässigkeiten festgestellt. Zollagenten meinen, ihre Kunden seien gut auf die neuen Erfordernisse vorbereitet.

Ab Mai 2010 ergeben sich allerdings vermehrt zusätzliche Zollbesuchen bei Ein-

fuhrwaren, wenn Vorabanmeldungen nicht vorliegen oder verspätet oder unrichtig abgegeben werden. Es erfolgt eine Strafandrohung. Spätestens ab dem dritten oder vierten Quartal 2010 sollen dann Strafen bis zu 5.000 USD je Vergehen ausgesprochen werden, wenn in vorherigen Einfuhrvorgängen der Einführer bereits auf das Einhalten der ISF-Regel hingewiesen wurde. Auch wenn einige Einführer dies nicht glauben wollen, die US-Zollbehörde hat jedoch klargestellt, dass Strafen in dieser Höhe verhängt werden.

Zusätzlich kündigte CBP an, ggf. weitere Einfuhrunterlagen zu verlangen, um in genauere Einfuhrprüfungen einzusteigen oder umfangreiche Zollbeschauen vorzunehmen, was dann insgesamt die Freigabe der Einfuhrwaren zum freien Verkehr verzögert.

CBP ist zuversichtlich, bis Ende 2010 ein bewährtes und eingespieltes Verfahren zu handhaben. Größere Differenzen sollten dann der Vergangenheit angehören. (Red.)

■ Saudi Arabien von Special 301-Überwachungsliste gestrichen

Der United States Trade Representative (USTR) erkannte die von Saudi Arabien vorgenommenen Fortschritte zum Schutz und der Durchsetzung der Rechte am geistigen Eigentum an. Er beschloss, Saudi Arabien von der Special 301-Überwachungsliste zu streichen.

Betont wurde, dass das Land in den letzten Jahren erhebliche Fortschritte zur Verbesserung seiner Durchsetzungsmaßnahmen zeigte, den rechtlichen Rahmen und eine Verpflichtung zur Förderung von Innovation und Kreativität entwickelte. Die Streichung aus der Überwachungsliste zeigt den guten Willen der USA sowie die fortgeschrittene bilaterale Zusammenarbeit beider Länder, so der USTR. Die USA werden weiterhin die Fortschritte beobachten und aufgrund des Trade and Investment Framework Agreements (TIFA) zwischen beiden Ländern weiterhin zusammenarbeiten.

USTR ist aufgrund von Section 182 des Trade Act of 1974, ergänzt durch den Omnibus Trade and Competitiveness Act of 1988 sowie

der Ergebnisse der GATT-Uruguayrunde von 1994 nach Sec. 301 Uruguay Round Agreements Act gehalten, einen fairen Handel hinsichtlich der Einhaltung des geistigen Rechts (intellectual property rights) von anderen Ländern zu beobachten und niederzulegen. Bestehen Probleme mit anderen Ländern wird je nach Vorrecht eine „Priority Watch List“ oder eine „Watch List“ geführt. (Red.)

Info!

Weitere Infos zu „intellectual property rights“:
Title 19--Customs Duties, Part 133 – Trademarks, Trade Names, and Copyrights
<http://iprs.cbp.gov>;
www.cbp.gov/xp/cgov/trade/priority_trade/ipr/;
Overview of IPR Enforcement:
www.cbp.gov/xp/cgov/trade/priority_trade/ipr/overview_ipr.xml;
Protect Your IPR by Recording Your Trademarks and Copyrights: IPR e-Recordation and IPR Search (Datenbank enthält 25.439 Einträge): www.cbp.gov/xp/cgov/trade/priority_trade/ipr/protect_ipr.xml.

■ Wirtschafts-Plattform Irak

Die vom Auswärtigen Amt finanzierte unabhängige Webseite „Wirtschafts-Plattform Irak“ (www.wp-irak.de) wurde am 18.02.2010 im Rahmen der Initiative „Deutschland – Land der Ideen“ als „Ausgewählter Ort im Land der Ideen 2010“ ausgezeichnet. Die „Wirtschafts-Plattform Irak“ wird von der gemeinnützigen Berliner Gesellschaft „Media in Cooperation and Transition“ (MICT) gestaltet. Seit ihrem Online-Start im Mai 2009 bietet die Plattform aktuelle Informationen über die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung im Irak sowie aktuelle Hinweise zu Betätigungsmöglichkeiten und Terminen für deutsche Unternehmen. Die Informationen reichen dabei von den rechtlichen Rahmenbedingungen vor Ort bis hin zu regionalen Partnern. Die „Wirtschafts-Plattform Irak“

soll damit einen Beitrag zum Wiederaufbau des Landes leisten. (Quelle: IHK)

■ Warnhinweis zu gefälschten Fragebögen zur Befreiung der Quellensteuer

Die Deutsche Auslandshandelskammer (AHK) Atlanta teilt mit, dass deutschen Firmen per Mail Fragebögen zugesandt werden, die als Absender das „UNITED STATES DEPT. OF TREASURY“ ausweisen. Die Mail-Absender-Adresse lautet: no-reply@irs.gov. Bei diesen Fragebögen handelt es sich um eine Fälschung. Es existiert ein richtiges W8-BEN Formular von der IRS, welches dafür zuständig ist, dass keine Quellensteuer bezahlt werden muss, weil damit versichert wird, dass Steuern in Deutschland bezahlt werden. Das Formular findet sich im Internet unter www.irs.gov/pub/irs-pdf/fw8ben.pdf. Offizielle Behörden in den USA (Einrichtungen der Regierung) benutzen immer die Domain .gov für Internetseiten oder E-Mail-Adressen. Die AHK vermittelt auf Wunsch den Kontakt zu einem deutschsprachigen Steuerberater, der Fragen zur Quellensteuer beantworten kann. <http://www.gaccsouth.com/> (Quelle: IHK)

OEE meldet

■ Lloyds TSB Bank zahlt USD 217 Mio.

Die Lloyds TSB Bank zahlt vergleichsweise einen Beitrag in Höhe von USD 217 Mio. Nach Überzeugung des Office of Foreign Assets Control (OFAC) führte die Bank in den Jahren 2003 bis 2006 Geldtransfers durch. Dabei wurden Informationen über sanktionierte Parteien aus dem Iran sowie aus Sudan und Libyen zurückgehalten. Damit habe die Bank die Iranian Transactions Regulations, die Sudanese Sanctions Regulations sowie die damals noch geltende Libyan Sanctions Regulations verletzt. (Red.)

Info!

Weitere Informationen im Internet: <http://www.treas.gov/press/releases/tg458.htm>

Veranstungstipps

■ Spezial Seminar U.S.(Re)-Exportkontrollrecht

Termine:

28.04.2010 – 29.04.2010

09.06.2010 – 10.06.2010

22.09.2010 – 23.09.2010

10.11.2010 – 11.11.2010

Veranstalter/Anmeldung:

AWA Außenwirtschaftsakademie Münster, Tel.: 02 51 / 8 32 75 60, www.awa-muenster.de

Veranstaltungsort: Tagungszentrum der AWA Außenwirtschaftsakademie, Königsstraße 46; 48143 Münster

Programm: Beispiele und Berechnungsübungen zu „De-Minimis“, EAR, CCL, ECCN (Güterlisten incl. Übungen), Compliance Management und EMS, Organisation der US-Exportkontrolle im Unternehmen, Update Embargos /kritischen Ländern, China und Indien – Validated End User, Grundlagen ITAR u.v.m.

Referenten: **Matthias Merz**, Geschäftsführer der AWA AUSSENWIRTSCHAFTS-AKADEMIE Münster und **ORR`in Dr. Ursula Bachem-Niedermeier**, Rechtsreferentin Bundesagentur für Außenwirtschaft, Köln

Preis: 1090,- Euro + 19 % MwSt.

■ US Commercial Export Controls & Embargoes

Termin: 12. – 13. April 2010

Veranstalter/Anmeldung:

Export Compliance Training Institute, 243-L Neff Avenue Harrisonburg, VA 22801 USA; Jill Kincaid, Administrator Fax: +1 540 433 3978, Info: www.LearnExportCompliance.com

Veranstaltungsort:

Hilton Munich City Hotel, Rosenheimer Str. 15, 81667 Munich, Germany, Tel.: +49-89-48040 Hotel, E-Mail: info.munich@hilton.com, www.hilton.com

Programm: Introduction to US Commercial Export Controls; Items and Persons Subject to US Jurisdiction; Export Classification and Export Determination; US Embargo and EAR Special Country Controls; EAR Antiboycott Regulations; European Perspectives on US Export Rules; Export Enforcement; Compliance Programs; Technical Data Considerations

Sprache: Englisch

Referenten: **John R. Black** is a Principal of Black, Sengers & Associates and has over 22 years of experience; **Maarten W. Sengers** is a Principal of Black, Sengers & Associates and manages it Washington, DC office. u.a.

Preis: ab 1100,- Euro

■ USA: Kompetent für Verhandlungen

Termin: 13. April 2010

Veranstalter/Anmeldung:

IHK München, Sandra Peters, Tel.: 0 89 / 51 16 403; Peters@muenchen.ihk.de

Veranstaltungsort:

IHK Akademie München, Orleansstr. 10-12, 81669 München

Programm: Die USA ist einer der wichtigsten Geschäftspartner der deutschen Wirtschaft. Für die erfolgreiche Geschäftsanbahnung, Zusammenarbeit oder Projektabwicklung mit US-amerikanischen Geschäftspartnern sind Kenntnisse der Mentalität, der Verhaltensmuster und der Besonderheiten der amerikanischen Kultur von großer Bedeutung. In dem interkulturellen Training geht es darum, die verschiedenen Vorstellungen, die Amerikaner und Deutsche für ihre Zusammenarbeit haben, offenzulegen und nach Kombinationsmöglichkeiten für die jeweiligen Stärken der genannten Kulturen zu suchen, um die Verschiedenheit als Chance für Synergie nutzen zu können. Mit konkretem Wissen um zentrale Kulturunterschiede optimieren Sie Verhandlungen und Kooperationen mit US-amerikanischen Geschäftspartnern.

Preis: 340,- Euro

■ US Defense Trade Controls

Termin: 14. –15. April 2010

Veranstalter/Anmeldung:

Export Compliance Training Institute, 243-L Neff Avenue Harrisonburg, VA 22801 USA; Jill Kincaid, Administrator Fax: +1 540 433 3978, Info: www.LearnExportCompliance.com

Veranstaltungsort:

Hilton Munich City Hotel, Rosenheimer Str. 15, 81667 Munich, Germany, Tel.: +49-89-48040, Hotel E-Mail: info.munich@hilton.com www.hilton.com

Programm: ITAR Overview; ITAR Approvals; ITAR License Free Activities; Brokering; Political, Contributions Fees and Commissions; Returning Defense Articles to the US ITAR Ramifications on Non-US Business

Sprache: Englisch

Referenten: **John R. Black** is a Principal of Black, Sengers & Associates and has over 22 years of experience; **Maarten W. Sengers** is a Principal of Black, Sengers & Associates and manages it Washington, DC office. u.a.

Preis: ab 825,- Euro

■ USA: Markteintrittsstrategien für deutsche Unternehmen

Termin: 26. April 2010

Veranstalter/Anmeldung:

IHK Köln, Özlem Tabakoglu International Tel.: 02 21 / 16 40-553, Fax -559, E-Mail: oezlem.tabakoglu@koeln.ihk.de

Veranstaltungsort:

IHK Köln, Unter Sachsenhausen 10-26, 50667 Köln

Programm: Die US-Wirtschaft bietet leistungsorientierten Unternehmen ein dynamisches Wachstumspotenzial. Allerdings muss bedacht werden, dass allein der Qualitätsstandard „Made in Germany“ nicht ausreicht, um Erfolge auf dem US-Markt zu erzielen. Ziel der Veranstaltung Ende April ist es, die Gründe aufzuzeigen, die dem Scheitern auf dem US-Markt zugrunde liegen, um dieses zu verhindern.

Preis: 150,- Euro

■ Exportkontrollrecht- Fallrepetitorium – Neue aktuelle Fälle 2010 inkl. US-Recht und IRAN

Termin: 3. – 4. Mai 2010

Veranstalter/Anmeldung:

Internationales Fachinstitut für Steuer- und
Wirtschaftsrecht e.V.,
Feldbergstr. 23, 55118 Mainz,
Tel.: +49 61 31 2222 80,
Fax: +49 61 31 2222 10

Veranstaltungsort: Favorite Parkhotel
Mainz, Tel. (0 61 31) 8015-0

Programm: Systematik der Gesetze, Verordnungen und Güterlisten des Exportkontrollrechts; Reichweite und Grenzen der Genehmigungspflichten; Empfängerauskünfte und Sensibilisierungsschreiben des BAFA; Aktuelle Beispiele zur Genehmigungsfähigkeit bei gelisteten Gütern; Exportkontrolle und Koalitionsvereinbarung; ggf. aktuelle Rechtsänderungen; Genehmigungspflichten für nicht gelistete Güter, u.a. Beteiligung von Händlern und Vertretern am Ausfuhrgeschäft, Ausfuhrstopp durch den Zoll (ATLAS Ausfuhr, Risikohinweise): wie kann man reagieren? Iran-Embargo, aktuelle Entwicklung und wichtige Auslegungsfragen; US-Recht: Betroffenheit deutscher Unternehmen, Umgang mit US-Gütern und Gütern mit US-Bauteilen, Umgang mit US-Embargostaaten

Referenten: Christoph MONREAL Jurist, Eschborn; Hermann RUNTE Jurist, Eschborn; Klaus JOHN Rechtsanwalt, Referent Exportkontrollrecht, ZVEI, Frankfurt

Preis: 980,- Euro + 19% MwSt.

Impressum

US-Exportbestimmungen

Informationsdienst für Unternehmen, die US-amerikanische Waren einführen bzw. reexportieren

Redaktion im Verlag

Ella Maybusch
Telefon: 02 21 / 9 76 68-116
Telefax: 02 21 / 9 76 68-265
E-Mail: ella.maybusch@bundesanzeiger.de

Verantwortlich für den Inhalt

Assessor jur. Cecilia Szabó, Fachjournalistin
Redwitzstr. 7, 50937 Köln
Telefon: 02 21 / 7 16 84 94
E-Mail: cecila.szabo@netcologne.de

Manuskripte

Manuskripte sind unmittelbar an die Schriftleitung oder an die Redaktion im Verlag zu senden. Für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Haftung übernommen werden. Der Verlag behält sich das Recht zur redaktionellen Bearbeitung der angenommenen Manuskripte vor.

Erscheinungsweise

monatlich, jeweils am Anfang des Monats

Bezugspreise/Bestellungen/Kündigungen

Einzelheft € 20,80 inkl. MwSt. inkl. Versandkosten (Inland € 1,50 pro Ausgabe/Ausland € 3,- pro Ausgabe). Der Jahresabopreis beträgt € 246,80 inkl. MwSt. inkl. Versandkosten (Inland € 0,75 pro Ausgabe/Ausland € 3,- pro Ausgabe). Der Informationsdienst ist auch online erhältlich. Bestellungen über jede Buchhandlung oder beim Verlag. Kündigungen sind nach Ablauf von 12 Monaten möglich. Sie müssen bis zum 15. des Vormonats beim Verlag eingegangen sein.

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mBH.

Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Geschäftsführung: Rainer Diesem, Fred Schuld
Vertriebsleitung: Birgit Drehsen
Telefon: 02 21 / 9 76 68-121

Abo-Service

Ulrike Vermeer
Telefon: 0221/ 9 76 68-229
Telefax: 0221/ 9 76 68-288
E-Mail: Vertrieb@bundesanzeiger.de

Urheber- und Verlagsrechte

Alle in diesem Informationsdienst veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jegliche Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Mit der Annahme des Manuskriptes zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Vervielfältigungsrecht bis zum Ablauf des Urheberrechts. Das Nutzungsrecht umfasst auch die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken, insbesondere im Wege elektronischer Verfahren einschließlich CD-ROM und Online-Dienste.

Haftungsausschluss

Die in diesem Informationsdienst veröffentlichten Beiträge wurden nach bestem Wissen und Gewissen geprüft. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Eine Haftung für etwaige mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden oder Ansprüche Dritter ist ebenfalls ausgeschlossen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht notwendig die Meinung der Redaktion wieder.

Anzeigenleitung

Melanie Saß, Bundesanzeiger Verlagsges.mBH.
Amsterdamer Str.192, 50735 Köln
Telefon: 02 21 / 9 76 68-343
Telefax: 02 21 / 9 76 68-271
E-Mail: melanie.sass@bundesanzeiger.de

Satz

Type & Print, Hilden

Druck

Bundesanzeiger Verlag, Köln

ISSN: 1611-4000